

Sportförderungsrichtlinien der Stadt Viersen vom 28.01.2019

Inhalt:

1. Allgemeine Förderungsgrundsätze
2. Sportanlagen
3. Sportgeräte
4. Allgemeine Zuschüsse
5. Förderung des Freizeit- und Breitensports
6. Sportgroßveranstaltungen in Viersen
7. Ehrungen
8. Internationale Sportbegegnungen
9. Sonstige Unterstützungen
10. Verfahren
11. Schlussbestimmungen
12. Inkrafttreten

1. Allgemeine Förderungsgrundsätze

1.1 Ziel

Der Freizeit-, Breiten- Leistungs- und Spitzensport der Sportvereine, -verbände und der Schulen sowie die sportliche Betätigung nicht vereinsgebundener Bürgerinnen und Bürger werden von der Stadt Viersen -im Weiteren Stadt genannt- im Rahmen ihrer organisatorischen und finanziellen Möglichkeiten unterstützt und gefördert.

1.2 Zweck

Durch die Sportförderungsrichtlinien soll der Sport in Viersen gefördert werden.

Die Vereine sollen in die Lage versetzt werden, über längere Zeiträume zu disponieren, um die Fördermittel zweckentsprechend einsetzen zu können.

1.3 Geltungsbereich

Nach diesen Richtlinien können insbesondere alle gemeinnützigen Sportvereine unterstützt werden, welche die folgenden Voraussetzungen erfüllen und bei erstmaliger Antragstellung entsprechend nachweisen:

- a) Sitz in Viersen
- b) Zugehörigkeit zum LandesSportBund NRW e.V., im Weiteren LSB NRW genannt
- c) Unterhaltung einer Jugendabteilung laut Bestandserhebungsbogen des LSB NRW
- d) Erhebung der vom LSB NRW vorgeschriebenen Mindestbeiträge von den Mitgliedern, über welche gleichzeitig die Versicherung der Mitglieder (in der Sporthilfe) abzuwickeln ist
- e) Mitgliedschaft im Stadtsportverband Viersen

Die Anforderung nach c) gilt nicht für Vereine des Alten-, Versehrten- und Behindertensports.

Für DLRG-Ortsgruppen tritt an die Stelle der Mitgliedschaft nach b) die Zugehörigkeit zum DLRG-Landesverband, Buchstaben c) und d) gelten in analoger Anwendung.

Im Übrigen können mit Zustimmung des Stadtsportverbandes in Ausnahmefällen Abweichungen von den allgemeinen Anforderungen zugelassen werden.

1.4 Antragstellung

Fördermittel werden nur auf schriftlichen Antrag (formlos oder auf Vordruck der Verwaltung) gewährt, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Anträge sind an den Fachbereich Schule, Kultur und Sport der Stadt Viersen zu richten, ebenso sämtlicher in dieser Ziffer bzw. an anderer Stelle dieser Richtlinien geforderter Schriftwechsel.

Die Anträge auf Auszahlung der Zuschüsse nach den Ziff. 4 müssen zusammen mit den durch den LSB NRW bestätigten gemeldeten Mitgliederzahlen in Kopieform für das laufende Jahr jeweils bis zum 30.04. (Poststempel) des jeweiligen Jahres beim Fachbereich Schule, Kultur und Sport gestellt werden. Später eingehende Anträge finden keine Berücksichtigung.

Die Antragstellung kann grundsätzlich nur durch den geschäftsführenden Vorstand eines Vereins oder Verbandes erfolgen. Hierzu ist es erforderlich, die Zusammensetzung des jeweiligen geschäftsführenden Vorstandes und eintretende Änderungen mitzuteilen. Abteilungen eines Vereines sind nicht antragsberechtigt.

Der Antrag ist unverzüglich nach Abschluss der förderungsfähigen Maßnahme zu stellen, sofern nicht eine gesonderte Frist in diesen Richtlinien angegeben ist.

Die Förderung muss in einem angemessenen Verhältnis zur Mitgliederstruktur und zur Mitgliederstärke des antragstellenden Vereins stehen. Aus diesem Grund ist es erforderlich, jährlich die Mitgliederzahl, unterteilt nach jugendlichen Mitgliedern und Erwachsenen, jeweils in den vom Verein angebotenen Sportarten, mitzuteilen (z. B. Kopie der Meldung an den LSB NRW).

1.5 Freiwillige Leistungen

Alle Maßnahmen der Sportförderung der Stadt sind freiwillige Leistungen. Auf Fördermittel nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Diese werden nur nachrangig und nur im Rahmen der vom Rat der Stadt bereitgestellten Haushaltsmittel gezahlt.

Bezüglich der Nachrangigkeit von Leistungen durch die Stadt ist der Antragsteller verpflichtet, vor Antragstellung die Förderung Dritter (z.B. LSB NRW) auszuschöpfen. Im Antrag ist die Höhe dieser Förderung, bzw. die Ablehnung nachzuweisen. Leistungen Dritter werden auf die städtischen Zuschüsse angerechnet. Eine Finanzierungslücke, die dadurch entsteht, dass der beantragte Zuschuss nicht in voller Höhe gewährt wird, ist durch den Zuschussempfänger zu schließen.

Ein Zuschuss ist ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden; andernfalls ist er zurückzuzahlen. Eine Änderung des Verwendungszwecks ist nur mit Zustimmung der Stadt zulässig. Sofern gefordert, ist die Verwendung des Zuschusses durch Originalbelege (z. B. Rechnungen) nachzuweisen.

2. Sportanlagen

2.1 Kommunale Sportanlagen

Die von der Stadt verwalteten Sportanlagen stehen außerhalb der schulsportlichen Nutzung im Rahmen der Satzung über die Benutzung von Sportanlagen der Stadt Viersen grundsätzlich allen offen.

2.11 Bei der Vergabe von Sportanlagen werden vorrangig die unter Ziffer 1.3 genannten Sportvereine sowie Kindertageseinrichtungen, im Stadtjugendring organisierte Jugendgruppen und Anbieter des Freizeit- und Breitensports berücksichtigt. Außerdem werden die Sportanlagen nichtkommerziellen Einrichtungen der Erwachsenenbildung (VHS, KBV) sowie kulturtreibenden Vereinen zur Verfügung gestellt.

Für den Übungs-, Spiel- und Wettkampfbetrieb, die Erwachsenenbildung und Aktivitäten kulturtreibender Vereine werden die Sportanlagen grundsätzlich kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern durch diese Richtlinien und in mit Vereinen abgeschlossenen Verträgen nicht etwas anderes bestimmt wird. Diese kostenlose Überlassung der Sportanlagen als grundlegende Sportförderungsmaßnahme für den

Freizeit-, Breiten-, Leistungs- und Spitzensport schließt ausdrücklich auch den Verzicht auf Entgelte für Nebenleistungen (z.B. Strom, Wasser, Heizung, Reinigung) ein.

Von den Nutzern wird als Gegenleistung für die kostenlose Überlassung erwartet, dass sie die Sportanlagen rücksichtsvoll, kostensparend, und energiebewusst nutzen. Die Stadt behält sich ferner vor, von den Nutzern die Übernahme besonderer Aufsichtspflichten (z.B. im Rahmen der Schlüsselgewalt) zu verlangen.

- 2.12** Die Benutzung von Sportstätten durch nicht vereinsgebundene Sportlerinnen und Sportler oder Sportlergruppen, durch ortsfremde Sportvereine und –verbände und die Überlassung für sportfremde Zwecke, mit Ausnahme der unter Ziffer 2.11 genannten Nutzer, werden durch die Satzung über die Benutzung von Sportanlagen der Stadt Viersen besonders geregelt.

2.13 Neubau von kommunalen Sportanlagen

Die neuen Grundsätze der Sportstättenförderung lösen die bisherige Projektförderung des Landes NRW ab. Gefördert werden grundsätzlich nur Einrichtungen, die der aktiven Sportausübung dienen. Ausgeschlossen von der Förderung sind Einrichtungen, die nicht unmittelbar sportlichen Zwecken dienen, z. B. Zuschauertribünen, Wohnungen, Gaststätten, Clubhäuser und Tagungsräume. Jugend- und Aufenthaltsräume können im Ausnahmefall gefördert werden.

Beim Neubau von städt. Sportanlagen erfolgt eine Anteilsfinanzierung aus Mitteln der Sportpauschale, der Schulpauschale und aus Eigenmitteln der Stadt. Dabei werden die Mittel entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsanteile des Schul- und Vereinssports eingesetzt. Grundsätzlich sollen bei Finanzierungen max. 50 v. H. der förderungsfähigen Kosten aus der Sportpauschale des Landes finanziert werden.

Über das Finanzierungsmodell beschließt im Einzelfall nach Empfehlung des zuständigen Fachausschusses unter Zugrundelegung einer vom Sportausschuss entwickelten Prioritätenliste zur Sportstättenförderung der Rat der Stadt Viersen.

2.14 Umbau, Erweiterung, Sanierung und Modernisierung kommunaler Sportanlagen

Es gelten die Ausführungen zu Ziffer 2.13 analog.

2.2 Vereinseigene Anlagen

2.2.1 Neubau von vereinseigenen Sportanlagen

Die Stadt kann Sportvereinen Zuschüsse zum Neubau vereinseigener Sportanlagen gewähren. Die zu fördernden Sportanlagen sollen im Stadtgebiet Viersen liegen. Bezuschusst werden grundsätzlich nur Einrichtungen, die der aktiven Sportausübung dienen. Ausgeschlossen von der Förderung sind Einrichtungen, die nicht unmittelbar sportlichen Zwecken dienen, z.B. Zuschauertribünen, Wohnungen, Gaststätten, Clubhäuser und Tagungsräume. Jugend- und Aufenthaltsräume können im Ausnahmefall gefördert werden.

Beim Bau von Sportanlagen hat die Förderung von Anlagen, die auch für den Schul-, Freizeit- und Breitensport genutzt werden können und diesem auch dienen, Vorrang vor solchen, die für Spezialsportarten bestimmt sind oder bei denen nur eine geringe Ausnutzung zu erwarten ist. Die Nutzung durch Schulen darf nicht ausgeschlossen sein.

Die Bezuschussung erfolgt zu $\frac{1}{2}$ aus Mitteln der Sportpauschale und $\frac{1}{4}$ aus Mitteln, die die Stadt zusätzlich bereitstellt. Durch den Verein sind $\frac{1}{4}$ der Kosten zu tragen. Leistungen Dritter (LSB NRW, Spenden etc.) werden entsprechend berücksichtigt. Die Entscheidung trifft der zuständige Fachausschuss ebenfalls unter Zugrundelegung der vom Sportausschuss entwickelten Prioritätenliste. Der Stadtsportverband ist beratend tätig.

Ein städtischer Zuschuss wird grundsätzlich nicht gewährt, wenn mit der Baumaßnahme vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides oder eines Bescheides über den vorzeitigen Baubeginn begonnen wurde.

Aus einem Bescheid über die Zustimmung zum zuschussunschädlichen vorzeitigen Beginn kann ein Rechtsanspruch auf Förderung nicht abgeleitet werden.

Bei größeren Projekten haben die Vereine nachzuweisen, dass ihre wirtschaftlichen Verhältnisse auch in Zukunft gesichert sind. Sie müssen in der Lage sein, die mit diesen Zuschüssen geschaffenen Sportanlagen aus eigenen Mitteln zu erhalten.

Die Förderung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Sportanlage –je nach Höhe des Zuschusses- für den vorgesehenen Zweck mindestens 5 bis 50 Jahre erhalten bleibt; die Frist wird im Einzelfall im Bewilligungsbescheid festgelegt. Der Antragsteller hat eine rechtsverbindliche Erklärung abzugeben, dass er den Zuschuss zweckentsprechend verwendet, die Bewilligungsbedingungen beachtet und den Zuschuss erstattet, wenn die Anlage vorzeitig anderen Zwecken zugeführt wird.

Die weiteren Förderungsauflagen und –bedingungen sind in einem schriftlichen Bewilligungsbescheid festzulegen.

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen für Sportanlagenneubauten sind bis zum 01.03. des laufenden Jahres für das folgende Haushaltsjahr mit allen erforderlichen Unterlagen (Bauplänen, Kostenvoranschlägen und Finanzierungsplan) vorzulegen. Bei der Planung haben Aufbau, Größe und Einrichtung den Bestimmungen des jeweiligen Fachverbandes und den Erfordernissen der jeweiligen Sportart zu entsprechen. Darüber hinaus sind die jeweils gültigen baurechtlichen Vorschriften zu beachten.

2.22 Umbau, Erweiterung, Sanierung und Modernisierung vereinseigener Sportanlagen

Im Einzelfall können auch Umbau-, Erweiterungs- und Modernisierungsmaßnahmen vereinseigener Sportanlagen gefördert werden. Hier gilt ebenfalls die Prioritätenliste. Es gelten die Anforderungen nach Ziffer 2.21 analog.

2.23 Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten vereinseigener Anlagen

Um eine Benachteiligung der nach Ziffer 1.3 anerkannten Vereine auszuschließen, die eigene oder gepachtete Anlagen besitzen, sollen jährliche Fördermittel bei Vorliegen folgender Voraussetzungen gewährt werden:

Die Anlage

- a) befindet sich im Vereinseigentum oder es wurde ein langfristiger Pachtvertrag (mindestens 10 Jahre) abgeschlossen;
- b) ist im Stadtgebiet Viersen gelegen und die Mehrheit der Vereinsmitglieder sind Viersener Bürgerinnen und Bürger;
- c) ist in gutem Zustand und ohne Unfallgefahr sportlich nutzbar und entspricht in Aufbau, Größe und Einrichtung den Wettkampfbestimmungen der Fachverbände;
- d) steht auch dem Schulsport und anderen Sportvereinen zur Benutzung zur Verfügung, falls sie nicht voll ausgelastet ist.

Die Überprüfung dieser sachlichen Voraussetzungen erfolgt durch die zuschussgewährende Stelle.

Die Stadt behält sich die Gewährung von Fördermitteln für die Unterhaltung und Bewirtschaftung vereinseigener Sportanlagen auf formlosen Antrag als widerrufliche Grundsatzentscheidung in jedem Einzelfall gesondert vor. Eines wiederkehrenden Antrages bedarf es in diesem Fall nicht, jedoch sind Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Bei der Grundsatzentscheidung sind alle Umstände des Einzelfalles (z.B. Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit, Frequentierung der Anlage) zu berücksichtigen. Es wird empfohlen, hierüber einen Vertrag abzuschließen, um dem Verein Planungssicherheit zu gewährleisten.

Bei positiver Grundsatzentscheidung gewährt die Stadt pauschalierte Unterhaltungs- und Bewirtschaftungszuschüsse.

Die jährliche Zahlung folgender Pauschalen ist beabsichtigt:

a)	Außensportanlagen (intensiv zu pflegende Anlagen) je qm nutzbarer Sportfläche	0,35 €
b)	Turn- und Sporthallen je qm nutzbarer Sportfläche	3,10 €
c)	Umkleide- und Sanitäranlagen je qm Umkleide-, sowie Dusch- und Sanitärfläche	6,20 €

Diese Leistungen können bei kombinierten Anlagen nebeneinander gewährt werden.

Mit der Zahlung der Zuschüsse sind die Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten abgegolten. Die Zahlung der Pauschalen nach Ziffer 2.23 schließt die Vergütung für gelegentliche schulische Nutzung ein. Über Ausnahmen bei intensiver schulischer Mitbenutzung ist gesondert zu beschließen.

2.24 Übernahme von Miet- und Mietnebenkosten

Im Einzelfall können die Kosten für die Anmietung bzw. Anpachtung einer Vereinssportanlage sowie die Mietnebenkosten übernommen bzw. bezuschusst werden. Es gelten die Anforderungen nach Ziffer 2.23 analog.

Die Förderung bleibt auf Sportanlagen beschränkt, die anderen anerkannten Sportvereinen durch die Stadt für den Übungs-, Spiel- und Wettkampfbetrieb kostenlos zur Verfügung gestellt wurden.

Als Mietnebenkosten gelten die Kosten des Wasser-, Strom- und Heizkostenverbrauchs. Soweit die Verbräuche durch gesonderte Zähler erfasst werden, können die Kosten im Einzelfall bis zu 90% übernommen werden.

3. Sportgeräte

Städtische Sportgeräte

Die in den Sportanlagen vorhandenen Grundsportgeräte werden grundsätzlich für Übungszwecke und Amateursportveranstaltungen kostenlos zur Verfügung gestellt. Evtl. erforderlicher Auf- und Abbau, sowie Transport der Geräte gehen zu Lasten der Benutzer.

Die für den jeweiligen Vereinssport darüber hinaus notwendigen kurzlebigen Sportgeräte (z.B. Bälle) müssen von den Vereinen für den Übungs- und Spielbetrieb selbst angeschafft werden.

Nähere Einzelheiten können in der Satzung über die Benutzung von Sportanlagen der Stadt Viersen geregelt werden.

4. Allgemeine Zuschüsse

Neben gezielten Förderungsmaßnahmen wird ein allgemeiner Zuschuss in Form einer Schlüsselzuweisung gewährt, um die nach Ziffer 1.3 anerkannten Sportvereine bei ihrem Bemühen um die Kinder- und Jugendarbeit in die Lage zu versetzen, den qualitativ und quantitativ ständig steigenden Anforderungen zu genügen.

Der allgemeine Zuschuss wird als Schlüsselzuweisung (Pro-Kopf-Förderung) nach der Zahl der Kinder und jugendlichen Sportlerinnen bzw. Sportler gemäß Ziffer 1.4 gewährt, die aufgrund der fristgerechten Mitgliedermeldung durch den jeweiligen Verein für das betreffende Jahr beim LSB NRW vorliegt. Für DLRG-Ortsgruppen gilt die fristgerechte Jahresmeldung an den DLRG-Landesverband.

Die Pro-Kopf-Förderung (Zuschusseinheit) bemisst sich nach Maßgabe der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des jeweiligen Jahres.

Die Verwendung des allgemeinen Zuschusses ist für alle satzungsgemäßen Zwecke der betreffenden Gruppe des Vereins gestattet. Ein besonderer Verwendungsnachweis ist nicht zu führen.

5. Förderung des Freizeit- und Breitensports

Die Förderung des Freizeit- und Breitensports mit dem Ziel einer stärkeren sportlichen Betätigung aller Bevölkerungskreise ist ein besonderes Anliegen der Stadt.

Neben der Bereitstellung von Sportstätten und –geräten für den Breitensport gewährt die Stadt organisatorische Hilfen für Freizeitsportmaßnahmen. Insbesondere unterstützt sie Vereine und Gruppen bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen des Freizeit- und Breitensports durch fachliche Beratung und praktische Arbeitshilfen.

Neben der allgemeinen Förderung werden u.a. folgende gezielte Hilfen gewährt:

5.1 Aktion „Sportabzeichen“

Die Stadt unterstützt Angebote der Vereine, die dem Erwerb bzw. der Vorbereitung auf den Erwerb von Sportabzeichen für Jedermann dienen.

5.2 Feriensportaktionen

Die Stadt organisiert, bzw. unterstützt Sportangebote für Kinder und Jugendliche als Freizeitsportmaßnahmen in den Sommerferien.

5.3 Freizeitsportkurse für Kinder und Jugendliche

Die Stadt fördert ein verstärktes Freizeitsportangebot für Kinder und Jugendliche. Damit auch bisher nicht organisierte Jugendliche besser angesprochen werden, unterstützt die Stadt die Einrichtung von neuen Freizeitsportkursen in Trägerschaft von Vereinen und anerkannten Institutionen. Gefördert werden Kurse, die in Abstimmung mit der Stadt angeboten und durchgeführt werden nach folgenden Grundsätzen:

Sportstätten und -geräte werden im Rahmen freier Kapazitäten für die Kurse kostenlos bereitgestellt.

5.4 Sportkurse im Sinne des Weiterbildungsgesetzes

Die Stadt fördert das Heranführen an bestehende sowie das Einführen in neue Formen des Freizeit- und Breitensports im Sinne des Weiterbildungsgesetzes. Sie unterstützt Kurse und Angebote von anerkannten Trägern der Weiterbildung und des LSB NRW.

6 Sportgroßveranstaltungen in Viersen

6.1 Zur allgemeinen Werbung für den Sport und zur Verstärkung einzelner Sportarten ist die Stadt bereit, Sportgroßveranstaltungen in Viersen, insbesondere überregionale Veranstaltungen der Sportfachverbände zu fördern. Voraussetzung soll sein, dass ein örtlicher Verein die Ausrichtung übernimmt oder an der Ausrichtung maßgeblich beteiligt ist.

6.2 Die Förderung kann je nach Lage des Einzelfalles umfassen:

- a) die kostenlose Bereitstellung von Sportanlagen und –geräten sowie sonstiger Veranstaltungsstätten
- b) organisatorische Hilfen, fachliche Beratung, Hilfen und Dienstleistungen bei der Durchführung

Im Einzelfall ist es möglich, eine angemessene Selbstbeteiligung der Ausrichter/Veranstalter zu fordern. Wegen der Bewerbung, Vorbereitung und Durchführung ist rechtzeitig Kontakt zur Stadt aufzunehmen.

6.3 Die Förderung von Sportgroßveranstaltungen schließt die städtische Unterstützung für traditionelle Großveranstaltungen überörtlicher Bedeutung ein, soweit sie vornehmlich von Viersener Sportvereinen veranstaltet werden und einen festen Platz im Sportleben haben.

6.4 Über Förderungen im Sinne der Ziffer 6. ist in jedem Einzelfall zu entscheiden.

7. Ehrungen

7.1 Sportlerehrung

Die Stadt würdigt herausragende sportliche Leistungen und die Verdienste langjähriger ehrenamtlicher Sportmitarbeiter/innen gemäß der „Richtlinien des Stadtsportverbandes Viersen e.V. für die Ehrung erfolgreicher Sportler“ in der jeweils geltenden Fassung im Rahmen einer jährlichen „Sportlerehrung“.

Teilnehmerkreis, Rahmen, Zeit und Ort der Veranstaltung sowie die Vorbereitung und Durchführung werden dem Stadtsportverband Viersen in Abstimmung mit der Stadt übertragen. Der Stadtsportverband erhält von der Stadt erforderliche finanzielle und organisatorische Hilfe.

7.2 Stadtmeisterschaften

Als besonderen Weg der Sportmotivation und der Würdigung sportlicher Erfolge auf örtlicher Ebene unterstützt und fördert die Stadt die Durchführung von Stadtmeisterschaften für Schüler/innen, Jugendliche und Erwachsene. Neben Organisationshilfen, Sportstättenbereitstellung, fachlicher Beratung und praktischen Durchführungshilfen stellt die Stadt den ausrichtenden Vereinen Siegerurkunden zur Verfügung.

Neben den ausrichtenden Vereinen ist der Stadtsportverband jeweils Schirmherr der Stadtmeisterschaften. Er nimmt im Rahmen seiner zeitlichen und personellen Möglichkeiten die Siegerehrungen vor.

8. Internationale Sportbegegnungen

8.1 Die Pflege internationaler Sportfreundschaften und Partnerschaften durch Viersener Sportvereine wird begrüßt und im Rahmen der Möglichkeiten gefördert. Vorrangig werden Sportkontakte mit Partnerstädten/Grenzregio gefördert.

Art und Umfang der Förderung richten sich nach der Lage des jeweiligen Einzelfalles. Vor internationalen Sportbegegnungen ist rechtzeitig wegen einer evtl. städtischen Förderung mit der Stadt Kontakt aufzunehmen und ein formloser Antrag zu stellen. Bevorzugt gefördert werden Begegnungen zwischen jugendlichen Sportlern und Sportlerinnen.

8.2 Die städtische Förderung kann organisatorische Hilfe, Sportstättenbereitstellung und praktische Durchführungshilfen umfassen.

9. Sonstige Unterstützungen

9.1 Förderung des Stadtsportverbandes Viersen

Der Stadtsportverband Viersen als örtliche Organisation der freien Selbstverwaltung im Sport wird von der Stadt unterstützt. Er erhält für seine laufende Arbeit eine jährliche Pauschalzuwendung von 800,-- €.

9.2 Wahrnehmung besonderer gesellschaftspolitischer Aufgaben

Sportliche Aktivitäten von Vereinen, Gruppen oder Verbänden,

- a) die der Integration und Betreuung von ausländischen Mitbürger/innen, insbesondere Kindern und Jugendlichen dienen und
- b) welche die Eingliederung und Rehabilitation von Behinderten, Schwerbeschädigten und Infarkterkrankten begünstigen,

werden durch die Stadt besonders gefördert. Art und Umfang der Förderung richten sich nach dem jeweiligen Einzelfall.

9.3 Sonstige Förderungsmaßnahmen

Die Förderung sonstiger Anlässe, Aktivitäten oder sportlicher Ziele allgemein oder im Einzelfall bleibt vorbehalten, da es das Ziel dieser Richtlinie ist, nur den Förderungsrahmen und nicht jeden konkreten Förderungsfall zu regeln.

10. Verfahren

10.1 Hilfen, Zuschüsse oder sonstige Förderungsmaßnahmen, bei denen diese Richtlinien eine Entscheidung im Einzelfall jeweils vorbehalten und die einen Betrag von 750,-- € übersteigen, sind von der Stadt nach vorheriger Beteiligung des Stadtsportverbandes Viersen zu gewähren. Bei Gewährung von Zuschüssen ab vorgenannter Höhe erhält der Stadtsportverband grundsätzlich eine Kopie des Antrags.

Bei Förderungsmaßnahmen, über die als Einzelfall zu entscheiden ist und die einen Betrag von 2.000,-- € übersteigen, ist eine Entscheidung des zuständigen Fachausschusses (Sportausschuss) herbeizuführen.

10.2 Zum Antragsverfahren wird auf Ziffer 1.4 dieser Richtlinien verwiesen.

In der Regel ist über die Bewilligung von Mitteln der Sportförderung ein schriftlicher Bescheid (Bewilligungsbescheid) zu erteilen. Das gleiche gilt für evtl. Ablehnungen oder Teilablehnungen von Anträgen.

11. Schlussbestimmungen

Die örtlichen Sportvereine sind über diese Sportförderungsrichtlinien schriftlich zu unterrichten. Das gleiche gilt bei späteren Änderungen oder Fortschreibungen dieser Richtlinien.

12. Inkrafttreten

Die Sportförderungsrichtlinien der Stadt Viersen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die bisherigen Sportförderungsrichtlinien der Stadt Viersen vom 30.01.1979, zuletzt geändert durch Beschluss des Sportausschusses vom 28.02.2005 treten hiermit außer Kraft.